

Hauptsatzung der Stadt Waldheim

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, zuletzt geändert am 18.03.2003 (SächsGVBl. 04/03 S. 55) hat der Stadtrat der Stadt Waldheim in seiner Sitzung am 24.09.09 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Abschnitt II: Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

Abschnitt III: Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 7 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 8 Ältestenrat

Abschnitt IV: Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt V: Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13 Einwohnerversammlung

§ 14 Bürgerbegehren

Abschnitt VI: Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt I: Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II: Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stande vom 31.12.2008 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 8.606 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 18 festgelegt.

Abschnitt III: Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 Mitgliedern des Stadtrates im Verwaltungsausschuss sowie 9 Mitgliedern des Stadtrates im Technischen Ausschuss. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Ausschusses im Vorsitz mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihrer Geschäftskreise sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 70.000 € beträgt,

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltwirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6, 7 und 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzelnen ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €
4. den Erlass auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500,00 € aber nicht mehr als 5.000,00 € beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städteeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall.

8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.
9. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 7.000 € im Einzelfall.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude und Anlagen
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 70.000,00 € im Einzelfall.
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,

5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 7 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

- der Kultur- und Sozialausschuss

(2) Allgemeine Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

(3) In Vorbereitung von Beschlussvorlagen berät er in nachfolgenden Angelegenheiten und stimmt für eine Beschlussempfehlung für den Stadtrat bzw. die beschließenden Ausschüsse ab:

1. Angelegenheiten im Schul- und Bildungswesen, einschließlich Kindertagesstätten und kulturelle Angelegenheiten;
2. Angelegenheiten im Sozial- und Altenhilfebereich;
3. Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendwohlfahrtsbereich;
4. bei Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen.

(4) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Stadtrates und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte, der die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt.

§ 8 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

Abschnitt IV: Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2, 2Ü, 3, 4 und 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassenen Richtlinien
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 €,
 7. den Erlaß auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Erlaß oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Wert von 1.000,00 € im Einzelfall
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 4.000,00 € nicht übersteigen.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtvertretern und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V: Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 GO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 GO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß mindestens 15 v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI: Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) In folgender Ortschaft wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Ortschaft Reinsdorf

- (2) Für die vorgenannte Ortschaft Reinsdorf wird ein Ortschaftsrat gebildet, dieser wählt den Ortsvorsteher. Die Zahl der Mitglieder in dem Ortschaftsrat der Ortschaft Reinsdorf wird auf 4 Mitglieder festgelegt.
- (3) Der Ortsvorsteher nimmt an allen Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil.

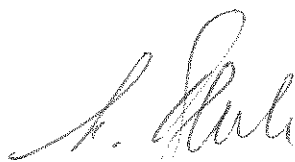
Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

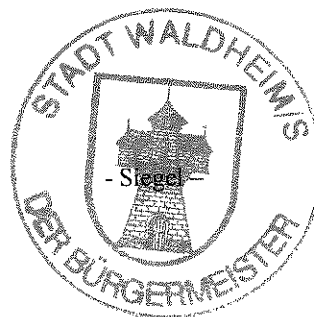
Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldheim, 25.09.2009

Stadt Waldheim



Steffen Blech
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Waldheim wurde mit Beschluss-Nr. S 02/13/21/09 im Stadtrat am 24. September 2009 beschlossen und im Waldheimer Amtsblatt Nr. 10/ 41. Woche vom 10.10.2009 veröffentlicht.